

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Dienstag den 7. Mai.

Inland.

Berlin den 3. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Die Wahl des bisherigen Landesältesten, Landraths von Ohnesorge auf Bremenhain zum Direktor der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft für den Zeitraum von Weihnachten 1843 bis dahin 46 zu bestätigen; den bisherigen Oberlehrer Deinhardt am Gymnasium zu Wittenberg zum Direktor des Gymnasiums zu Bromberg zu ernennen.

Dem Oberlehrer Schönborn an dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Se. Excellenz der Geheime Staatsminister, Graf zu Stolberg-Wernigerode, ist nach Danzig, und Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Pommern, v. Bonin, nach Leipzig abgereist.

Die Wossische Zeitung enthält in einer ihrer neuesten Nummern folgenden Artikel, der durch das Erkenntniß des Ober-Censur-Gerichts zum Druck verstatet wurde:

Berlin. — Wir sind es bereits seit länger gewohnt, in dem Herrn Justiz-Minister Mühlner einen Staatsmann zu ehren, der den Widerspruch nicht bloß erträgt, sondern sich auch beantwortend auf ihn ein einläßt, und dadurch zu einem gegenseitigen Verständniß beizutragen sucht. Je mehr wir dies anerkennen, um so weniger wollen wir eine Gelegenheit zur genauern Erörterung vorüber gehen lassen, bei der sich uns allerdings mehr als ein gewichtiger Zweifel aufdrängt, — Zweifel, de-

ren zufriedenstellende Lösung wir im Interesse des ganzem Deutschen Vaterlandes sehnlichst herbeiwünschen. Es handelt sich um die Verfügung des Justizministers vom 6. Febr., der zufolge allen Justizbeamten der Monarchie die Theilnahme an der bekannten Mainzer Advokaten-Versammlung untersagt ist.

Wir hätten, offen gestanden, Alles eher erwartet, als einen solchen Schritt. Nachdem der Ausruf zu dem Projekte mit ungetheiltem Enthusiasmus aufgenommen war, nachdem die inländische Presse das Vorhaben auf das Vielseitigste und Ungehemmteste besprochen, die Hessische Regierung die Erlaubniß zur Vereinigung in ihrem Staat erteilt, endlich das Mainzer Comité bereits seine Einladung erlassen hatte und das allgemeine Vertrauen auf die zu erzielenden Resultate sich täglich kräftigte — da schien man eine solche allgemeine Prohibitivmaßregel am wenigsten zu besorgen. Dessenungeachtet ist sie erfolgt und es bleibt nunmehr der Presse nichts Anderes übrig, als die Motivirung des Verbotes in Betracht zu ziehen und wenn ihr diese ungenügend erscheinen sollte, um Belehrung, sonst aber um Zurücknahme oder entsprechende Modifizirung jener Maßregel zu bitten.

Zunächst fragt es sich kurz nach dem Inhalt der von dem Justizminister erlassenen Verfügung. Der Minister geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die einzelnen Bundesstaaten selbstständige unabhängige Staaten bildeten und daß daher eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes in jedem einzelnen Bundesstaat nur im Wege der in demselben geltenden verfassungsmäßigen Normen geschehen könne. Hieraus ergebe sich, daß weder die Preussischen Anwälte, noch ihre Deutschen Amtsbrüder einen Beruf dazu

hätten, für die Herstellung Deutscher Einheit im Recht und Rechtsverfahren zusammenzuwirken, vielmehr die Vorsorge lediglich den Bundesregierungen und bei uns Sr. Majestät dem Könige zu überlassen sei. Der Beruf der Preussischen Justiz-Kommissarien und Notare sei in dem 7. Titel des dritten Theiles der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ausführlich erörtert; auf diese gesetzlichen Vorschriften beschränke sich ihre amtliche Wirksamkeit, auf diese Vorschriften könnten sie daher auch nur verwiesen werden. Endlich bezieht sich der Minister auf das Edikt vom 20sten Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, insbesondere auf den §. 2.: „Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen u.“ Unter dies Gesetz falle auch der klar angegebene Zweck der Mainzer Advokatenversammlung und somit müsse den Preussischen Justizbeamten sowohl die Theilnahme daran, wie auch jede vorbereitende Versammlung untersagt werden. —

Um die Ansichten des Herrn Justizministers mit der erforderlichen Gründlichkeit zu prüfen, scheinen zwei Standpunkte erforderlich; einmal der rechtliche auf die Preussischen Gesetze sich stützende, dann der diplomatische auf allgemeine, staatspolitische Verhältnisse sich beziehende.

Erwägen wir zuerst die Rechtsfragen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß, wie der Herr Minister erörtert, eine Veränderung des bestehenden Rechtszustandes in jedem einzelnen Bundesstaate nur im Wege verfassungsmäßiger Normen geschehen könne. Eben so gewiß ist, daß die Anwälte keinen Beruf haben, für die Einheit im Deutschen Recht zusammen zu wirken und daß ihre amtliche Wirksamkeit sich lediglich auf die Vorschriften der Gerichts-Ordnung beschränkt, also auf Führen von Prozessen, Rathgeben bei juristischen Angelegenheiten und Aufnahme von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit. Was folgt aber daraus? Etwa daß sie sich um gar nichts Anderes zu bekümmern hätten? Unmöglich, da einestheils der Staat selbst noch manches Andere, namentlich eine wissenschaftliche Fortbildung von ihnen verlangt, anderentheils Niemand behaupten wird, daß die Gerichtsordnung überhaupt alle ihre Funktionen regulire. Vielmehr folgt daraus, daß alle anderweitige Thätigkeit eine außeramtliche, eine nicht sowohl den Staatsdiener, als

vielmehr den Staatsbürger angehende ist. Man wird also aus jenen amtlichen Verhältnissen heraus den Preuß. Anwälten wenigstens niemals verbieten dürfen, an einer wissenschaftlichen Fortbildung des Rechts Theil zu nehmen, mögen sie diese in einer Versammlung mit dem Munde, oder in der Literatur mit der Feder verfolgen wollen; man wird nur sagen können, sie betrieben dergleichen nicht als praktische, sondern als theoretische Juristen. Allein wenn man dies festhalten und darnach im Allgemeinen die Befugniß bezweifeln möchte, die Preuß. Rechtsanwälte von einer Advokatenversammlung auszuschließen, so tritt jetzt hinsichtlich der Mainzer eine andere Rücksicht ein: der Minister behauptet, die erklärten Zwecke jener Versammlung stellten dieselbe unter das Edikt vom 20. Oktober 1798. Wie steht es also hiermit? — Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir eine Anwendung jenes Gesetzes für ganz unzulässig erachten. Bekanntlich ist dies Gesetz in historisch eigenthümlichen Verhältnissen erlassen und führt mit Rücksicht auf dieselben ausdrücklich die Rubrik: „Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen“. Eine bloße Versammlung aber, deren Zusammentritt, deren Zweck und Pläne bereits Monate lang von der gesammten Deutschen Presse ventilirt sind, eine öffentlich auftretende Versammlung, wird man gewiß weder eine „geheim“, noch überall eine „Verbindung“ nennen! Jedoch noch entschiedener widerspricht der Inhalt des Gesetzes selbst, wenn es nur solche Gesellschaften und Verbindungen verbietet, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte, oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats Berathschlagungen anzustellen. Hierzu gehört sicher keine Besprechung über rechtswissenschaftliche Stoffe, bei der es unmöglich auf eine Untersuchung über Vertheilung und Vereinigung der Majestätsrechte (d. h. Verfassung) oder über Einrichtung und Befugnisse der Behörden (d. h. Verwaltung) hinauskommen kann. Die Mainzer Advokatenversammlung ist weiter gar nichts, als ein Congress von Juristen, die sich über ihre Wissenschaft gegenseitige Mittheilungen machen wollen und steht auf gleicher Linie mit den vielfältigen Versammlungen der Naturforscher, Landwirthe, Forstmänner, Philologen u. s. w. Den Letzteren allen hat man eben so wenig jemals Schwierigkeiten in den Weg gelegt, als der neulichen, von zahlreichen Preußen besuchten Versammlung der Industriellen in Leipzig, obschon hier ausführliche Berathungen über praktische Zollangelegenheiten (worunter man doch weit eher Veränderungen in der Verwaltung des Staats sehen könnte) gepflogen wurden. Es bedarf nicht der

Bevorwortung, daß die Regierung sehr weise gehandelt hat, dort die Dinge ihren ruhigen Gang gehen zu lassen, um so weniger aber begreifen wir das neueste Abweichen des Herrn Ministers von jenen Prinzipien. (Schluß folgt.)

Berlin. — Der König hat kürzlich bei einer gewährten Begnadigung eine ebenso geistvolle als passende Klausel eingefügt. Ein Stempelschneider in einer Stadt der Provinz Sachsen hatte, auf Bestellung des Sohnes eines Dorfschulzen, das Siegel des betreffenden Dorfgewerks gefertigt. Der Sohn des Schulzen benutzte das also erworbene Siegel zu betrügerischen Zwecken und Fälschungen, worauf, in Folge der angestellten Untersuchung, auch der Stempelschneider zu dreimonatlicher Einsperrung verurtheilt wurde. Da dieser Inculpat im guten Glauben gehandelt und für sein sonstiges Wohlverhalten genügende Zeugnisse beigebracht hatte, so erließ ihm der König die Strafe, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß, wenn er wiederum peinlich verurtheilt würde, er die ihm erlassene Haft nachbüßen müsse.

Berlin — Bekanntlich beabsichtigt und verfolgt man verschiedene Maßregeln zur Erweckung und Stärkung einer größeren Kirchlichkeit. Eins der gesündesten Mittel, das Ansehen der Kirche und die Würde der Geistlichkeit wirklich zu fördern, soll jetzt amtlich vorgeschlagen und zur Berathung gekommen sein, nämlich die Emancipation des geistlichen Standes von den Geldeinzahlungen für geistliche Dienstleistungen: Taufen, Confirmationen, Trauungen und Begräbnisse, auch Aufhebung der noch in vielen Gegenden bestehenden Material-Lieferungen an Geistliche. Ich theile dies natürlich bloß als Gerücht mit, das ich deshalb für nicht unbegründet halte, weil es längst dringendes Bedürfnis geworden, die Kirche und ihre Diener von diesen entwürdigenden Geldeintreibungen zu befreien. Eine ähnliche Emancipation soll bekanntlich dem Richterstande bevorstehen. Die Geistlichen stellen sich an die Wiege des Gebornen, wie an die Wiege des Gestorbenen — die Bahre, und begleiten alle wichtigen Schritte des Lebens. Das ist gewiß vom religiösen Standpunkte aus ganz zweckgemäß, und erhebt und tröstet und führt den Betrachtenden zu Herzen, daß sie nicht von dieser Welt allein seien; aber man überzeuge sich durch Erfahrung im Volke, wie die Geldgebühren für geistliche Dienstleistungen das geistige und geistliche Wirken beinträchtigen oder ganz zerstören. Es wird von allen Seiten nothwendig erscheinen, diese Emancipation der Geistlichen zu erwirken, wenn wirklich das Ansehen der Geistlichen und kirchlicher Sinn ge-

weckt und erhöht werden soll. Wahrscheinlich wird man darüber einig werden, daß der geistliche Stand durchaus als Bestandtheil des Staates betrachtet und alle Geistlichen im Ganzen vom Staate besoldet werden. Da liegt denn nicht fern, daß auch die Rechts-Beamten von der Geldverwaltung befreit und vollkommen vom Staate besoldet werden, um Diener der Gerechtigkeit zu sein.

Berlin. — Bei dem außerordentlichen Interesse, welches das Eisenbahnwesen erregt, dürfte die vom Lieutenant von Malinowski im Berliner Gewerbe-, Industrie- und Handelsblatt gegebene Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Deutschen Eisenbahnen sehr zeitgemäß sein. Nach derselben befinden sich in Deutschland fertige Eisenbahnen 32, im Bau begriffene 18, und projektierte Eisenbahnen, deren Ausführung als finanziell gesichert bezeichnet wird, gegen 40. Von letztern umfaßt die Berlin-Königsberger Eisenbahn die längste Strecke. Man soll sich für deren Linie von Berlin über Küstrin, Landsberg, Driesen, Schneidemühl, (o weh!) Marienwerder, Elbing und Braunsberg bestimmt haben. Oberhalb der Rogat soll die Bahn auf einer massiven Brücke die Weichsel überschreiten. Es stehen dabei Zweigbahnen von Küstrin (?) nach Posen, von Schneidemühl nach Stargard, von Ratel nach Bromberg und von Mewe nach Danzig in Aussicht. — Viele hiesige reiche Fabrikanten und Handwerker sind nach Paris gereist, um die große Industrie-Ausstellung in Augenschein zu nehmen und dadurch nicht nur ihre Erfahrungen zu bereichern, sondern auch etwaige neue Gegenstände nach unserm Vaterlande zu verpflanzen. — Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß die Herren Offiziere die Mützen sich nicht nach Vorschrift anschaffen, weshalb ein Armeebefehl erlassen wurde, die Mützen vom 1sten Juni ab vorgeschriebenermaßen zu tragen.

(Bresl. 3.)

Königsberg den 26. April. In diesen Tagen überreichte der Ober-Bürgermeister Krah unserm hochverehrten Mitbürger, dem Herrn Staatsminister v. Schön im Auftrage des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung von Breslau das Diplom, durch welches die Stadt Breslau „dem Freunde des Volkes und der Freiheit“ das Ehrenbürgerrecht „als Zeichen ehrfurchtvoller Dankbarkeit für unvergängliche Verdienste in fünfzigjährigem Wirken“ ertheilt hat. Die kalligraphisch mit vieler Kunst ausgeführte Urkunde war in einer geschmackvoll verzierten Bronze-Säule, an welcher die Wappenschilder Breslaus prangen, eingeschlossen. Das Bild der Freiheit, eine weibliche Figur aus Silber, thront auf der Spitze der Säule und bezeichnet die Idee, welche den treuen Vaterlandsfreund in seinem thatenreichen Leben stets er-

füllt hat; eine zerbrochene Sklavenkette unter dem linken Fuße und eine Rolle, welche das Datum „den 19. Novbr. 1808“ trägt, in der linken Hand der Freiheit erinnern an die Hauptmomente jener denkwürdigen Zeit, in der großartige Reformen unserm Vaterlande einen neuen schönen Morgen versprachen, an die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und an die Verleihung der Städteordnung, Reformen, welche jedem wahren Freunde seines Volkes den Namen Schön zum Gegenstande der dankbarsten Verehrung machen. (Königsb. Z.)

U s l a n d.

D e u t s c h l a n d.

Aus Baiern. — In einer neulichen Mittheilung über die jüngste königliche Verordnung, die Zuziehung des Militärs zum Gottesdienste betreffend, habe ich die Ansicht geäußert, daß durch dieselbe die vielbesprochene Kniebeugungsfrage gelöst, und die Beschwerde des protestantischen Religions-theils vollständig gehoben sei. Durch genaue Erkundigungen habe ich mich jedoch von der Unhaltbarkeit dieser Behauptung überzeugt, und muß dieselbe nun dahin modifiziren, daß auch nach jener Verordnung noch Fälle vorkommen können, wo der protestantische Soldat zur Verrichtung der fraglichen Ceremonie durch den Dienst verpflichtet wird. Namentlich kann dies bei Prozessionen, bei der Bildung von Spalieren während religiöser Feierlichkeiten und bei dem Wachtpostendienste eintreten. Zwar hat die Verordnung das Anstößige dadurch zu heben gesucht, daß sie die religiösen Verrichtungen in diesen Fällen als bloße Dienstesache bezeichnet; bekanntlich war man aber schon früher bemüht, die ganze Frage auf diesen Standpunkt zu stellen, nämlich die Kniebeugung als ein lediglich militairisches Manöver ohne innere Bedeutung für den Dissidenten erscheinen zu lassen, ohne daß die protestantische Partei sich damit zufrieden gegeben und in ihrem Gewissen für beruhigt erklärt hätte. Es läßt sich daher auch jetzt voraussagen, daß die Kontroverse trotz der Verordnung fort dauern und bei geeigneter Gelegenheit abermals in andern Räumen als in den Spalten der Journale zur Besprechung kommen wird.

(Nachn. Ztg.)

Aus dem Königreich Sachsen, im April. Der Abgeordnete von Wagdorf, welcher schon früher seinen Wählern, der Voigtländischen Ritterschaft, in einem kleinen Schriftchen über seine Theilnahme an den sächsischen Verhandlungen Rechenschaft zu geben suchte, hat dies auch in Bezug auf den letzten Landtag wiederholt und diesmal das Adorfer Wochenblatt zum Organ gewählt. Das Sendschreiben behandelt hauptsächlich seine

Theilnahme an den stattgefundenen Debatten über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und die Angelegenheiten der Presse.

Im übrigen aber können die Konservativen sich durch die offene Erklärung des von Wagdorf nur darin bestärkt finden, daß die Stufenleiter der Neuerer erst zur constitutionellen Verfassung, dann zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, dann zu den Schwurgerichten und endlich zur Oelokratie führe. (Allg. Pr. Ztg.)

Dresden den 1. Mai. Glaubwürdigem Vernehmen nach beabsichtigen Sr. Majestät der König, einen Besuch am Hofe Englands abzustatten, und die Reise dahin zu Ende dieses Monats anzutreten.

Die Freunde der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens haben, für die beabsichtigte Sendung eines Gleichgesinnten in die Länder des öffentlichen Verfahrens, eine Summe von 1688 Rthlr. aufgebracht und den hierzu ausersehenen Landtags-Abgeordneten Braun, vor dem Antritt der ihm vom öffentlichen Vertrauen übertragenen Reise, zu einem ihm zu Ehren am 5. Mai d. J. zu Leipzig zu veranstaltenden Festmahle eingeladen.

F r a n k r e i c h.

Paris den 28. April. Nach einem Beschlusse des Königs wird der Contre-Admiral Hamelin, der an die Stelle des Contre-Admirals Dupetit-Thouars ernannte Befehlshaber der Französischen Marine-Station in Oceanien, seine Flagge auf der Fregatte „Virgine“ aufpflanzen.

Die Gazette du Languedoc berichtet von Verhaftungen, die zu Toulouse stattgefunden, und die mit der Entdeckung einer Militair-Verschwörung im Zusammenhange ständen.

Aus Rive-de-Gier wird gemeldet, daß die Grubenleute allmählig wieder an die Arbeit gehen.

In der gestrigen Sitzung der Pairs-Kammer zog der Präsident, Baron Pasquier, zuerst durchs Loos die große Deputation, welche am 1. Mai die Glückwünsche der Pairs-Kammer dem Könige zu seinem Namenstage darbringen soll. Dann wurde die Diskussion über das Gesetz, den Sekundär-Unterricht betreffend, fortgesetzt. Der Marquis von Sabriac verwirft die Zulassungsjury, die ihm nicht hinreichende Garantien der Unabhängigkeit darzubieten scheint. Auch erhebt er sich dagegen, daß man ein Certificat über gemachte Studien verlange, da die bestandene Prüfung für das Bakkalaureat, seiner Ansicht nach, hinreichend ist. Er unterzieht dann die Hauptbeweggründe einer Prüfung, die in dem Kommissions-Berichte auseinandergesetzt sind, geht auf deren Erörterung ein und sucht sie zu bekämpfen. Er schließt seine

Rede mit der Erklärung, daß er gegen das Gesetz votiren werde, weil es eine Beeinträchtigung der Freiheit enthalte. Herr Lebrun dagegen, der nach ihm das Wort ergriff, ist mit allen Bestimmungen des Gesetzes einverstanden. Dasselbe heilige nach seiner Ueberzeugung das Prinzip, das 1830 aufgestellt und von den drei Staatsgewalten anerkannt worden sei. Dieses Gesetz sei gewissermaßen ein zweites Befestigungsgesetz. Das erste habe den Schutz der materiellen Interessen, den der Monarchie und der Institutionen des Landes bezweckt; dieses aber sei eine moralische Sicherheitswache, gleichsam ein Wall, bestimmt zum Schutze der Juli-Monarchie. Antwortend auf einen Vorwurf des Grafen von Montalembert, stellt der Redner in Abrede, daß der Religions-Unterricht in den Colléges vernachlässigt werde; er führt insbesondere das Collége Louis le Grand an, wo die Zöglinge eine möglichst religiöse Erziehung erhalten. Der Redner geht nun weiter der Reihe nach die verschiedenen Einwürfe durch, welche die Widersacher des Gesetzes gegen dasselbe vorgebracht hatten, und widerlegt sie. Das Gesetz, sagt er, verwirkliche eine Verheißung der Charte, es proklamire die Freiheit, aber eine durch präventive und repressive Bestimmungen begränzte Freiheit, denn die Charte habe bei Proklamirung der Freiheit keinesweges die Anarchie proklamiren wollen. Die Diskussion wurde noch nicht zu Ende gebracht.

Paris den 29. April. Am eifrigsten für vollständige Unterrichts-Freiheit sprach vorgestern in der Pairs-Kammer, vom religiösen Gesichtspunkte aus, Graf Montalembert, in welchem bekanntlich der Klerus in seinem Streit mit der Universität einen unermüdlichen Kampfgenossen gefunden hat. Der junge Pair ist ein Mann von Talent und Geist, und auch die Gegner seiner Ansichten lassen seiner glänzenden Beredsamkeit alle Gerechtigkeit widerfahren. Diesmal war seine Rede ein völliges Kriegs-Manifest; er bekämpfte und verwarf Alles in dem bestehenden und vorgeschlagenen Unterrichts-Systeme. Sein Ziel ist ganz unbeschränkte Freiheit des Unterrichts, wie sie in Belgien, England und den Vereinigten Staaten besteht. In seinem System ist weder von Fähigkeits-, noch von Sittlichkeits-Zeugnissen, weder von Studien-Certifikaten, noch von den akademischen Diplomen die Rede; es bleibt nichts übrig, als das individuelle Recht in der höchsten Potenz, ohne Bürgschaften, ohne Aufsicht und ohne Einmischung des Staats.

Nach einigen Gegenbemerkungen des Grafen Portalis beantwortete Herr Villemain, Minister des öffentlichen Unterrichts, die Rede des Grafen Montalembert; er behauptete namentlich,

daß die Opposition, welche der Gesetz-Entwurf findet, von etwas ganz anderem ausgehe, als von dem Gedanken eines besseren Unterrichts und von der Lehrfreiheit im Allgemeinen. „Die Wahrheit von allem diesem“, sagte er, „ist die Hoffnung, die Gesellschaft Jesu wieder an die Spitze der Europäischen und absolutistischen Gesellschaft zu stellen, indem man die Jugend besonderen Professoren, nicht durch den Unterricht Aller, sondern durch einen besonderen Unterricht anvertraut.“ Graf Montalembert: Ich habe dies nicht gesagt. Herr Villemain: Dies findet sich in der Stelle einer Broschüre des Herrn von Montalembert, worin es heißt: die Jugend müßte den religiösen Congregationen und insbesondere den Jesuiten anvertraut werden. Daher muß die Regierung jede durch den Staat nicht erlaubte Congregation zurückweisen. In dem Gesetz-Entwurf haben wir nicht alle Konkurrenz mit dem Klerus verhindern wollen; wir haben ganz im Gegentheile einen großen Antheil für die Bischöfe, aber keinen für die Jesuiten gelassen.

Der Herzog von Montpensier ist von Algier in Marseille angekommen und dort mit Auszeichnung empfangen worden; die Feste drängten sich; 400 junge Leute aus den ersten Familien haben ihm im Hotel de l'Orient ihre Aufwartung gemacht; mit besonderer Zufriedenheit wurde eine Aeußerung des jungen Prinzen vernommen; er sagte nämlich: der Krieg in Afrika werde bald zu Ende gehen; Marseille möge sich bereiten, Handels-Unternehmungen und industrielle Pläne an seine Stelle treten zu lassen. Der Prinz von Joinville ist von seinem Ausfluge nach Brest wieder in Paris eingetroffen.

Großbritannien und Irland.

London den 28. April. Die mitgetheilte Erklärung des Grafen Ripon, Präsidenten des Indischen Kontroll-Amtes über die Abberufung des Lord Ellenborough von seinem Posten als General-Gouverneur von Ostindien rief vorgestern bald zu Anfange der Sitzung des Oberhauses eine Anfrage des Lord Normanby hervor, welcher die letzten Eroberungen in Indien im nächsten Monate zur Sprache zu bringen beabsichtigte, aber davon absehen wollte, wenn das so eben vernommene Gerücht von der Abberufung des General-Gouverneurs Grund habe. Lord Ripon beschränkte sich darauf, kurz zu erwidern, daß der Hof der Direktoren der Ostindischen Compagnie von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß, jeden seiner Diener abzusehen, Gebrauch gemacht und den General-Gouverneur aus seiner Stellung entfernt habe. Auf die Frage, ob die Handlung der Direktoren die Billigung und Bestätigung der Regierung habe, antwortete Lord Ripon verneinend. Lord Brougham konnte nicht umhin, seine Verwunderung darüber aus-

zusprechen, daß die Direktoren ohne Zuthun der Regierung den General-Gouverneur absetzen könnten; es sei unbegreiflich, wie das Parlament ein Gesetz habe geben können, das eine Autorität den Direktoren beilege, und wie man dasselbe jetzt noch fortbestehen lassen könne, da doch jede sonstige Handlung der Direktoren, sogar jede ihrer Depeschen, von dem Kontroll-Amte bekräftigt und unterzeichnet werden müßte. Die wichtigste aller Maßregeln, von welcher die ganze Wohlfahrt der Indischen Besitzungen abhängt, überlasse man den Direktoren. Et was so Absurdes, so Widersprechendes habe er in keiner Regierungs-Verfassung der Welt gefunden, und er müsse glauben, daß bei der Abfassung des Gesetzes (1834) ein Versehen stattgefunden habe, das dem Parlamente entgangen sei. Der Marquis von Lansdowne widersprach dem Lord, ohne sich auf die Erörterung der Befugniß der Direktoren weiter einzulassen, und behauptete, daß das Parlament diesen Punkt sehr ausführlich erörtert habe. Lord Brogham konnte indeß nicht überzeugt werden und blieb bei seiner Ansicht. Als Lord Normanby ihm bemerklich machte, daß der Hof der Direktoren eine der beiden Gewalten repräsentire, welche die Besetzung der Aemter in Ostindien verfügen, antwortete er zurückweisend, daß dies keinesweges die Berechtigung in sich schliesse, die Beamten zu entsetzen, eben so wenig als der Beschluß eines Hauses hinreicht, ein Gesetz außer Kraft zu setzen. Die weitere Erörterung ward hier abgebrochen.

Das Haus vertagte sich nach der zweiten Lesung der „Gutsherrn- und Pächter-Bill“, welche die Anlage von Kapitalien der Letzteren auf die Landeskultur erleichtern soll.

Bermischte Nachrichten.

* * *

Gnesen. — Bei dem am 30. April d. J. durch den Gnesener Renn-Verein veranstalteten Rennen auf der hiesigen Bahn, hat sich eine sehr lehrreiche Theilnahme Seitens der kleineren Grundbesitzer kund gegeben. Diese sehr erfreuliche Theilnahme wurde durch die erheblichen Preise veranlaßt, welche der Renn-Verein für kleinere Grundbesitzer ausgesetzt hatte. Es wurde um folgende Preise genannt: 1) Preis von 66 Thlr. 20 Sgr. (400 Fl.) — Rennen für kleinere Grundbesitzer mit Pferden im Großherzogthum Posen geboren, wenn auch nicht eigene Zucht. Von dem obigen Preis erhält das zweite Pferd, wenn es nicht distancirt ist, 16 Thlr. 20 Sgr. (100 Fl.). Zu diesem Rennen hatten sich 18 Grundeigenthümer aus verschiedenen Kreisen eingefunden. — Es gewannen: der Wirth Wyzynski aus Winiary, Kreis Gnesen, 50 Thlr., der Wirth Mazurek aus Zdzichowo, Kr. Gnesen, 16 Thlr.

20 Sgr. — 2) Preis von 83 Thlr. 10 Sgr. (500 Fl.). Rennen für Grundbesitzer mit Pferden eigener Zucht, von den Eigenthümern oder deren Angehörigen geritten. — Wird das zweite Pferd nicht distancirt, so erhält dasselbe von dem obigen Preise 16 Thlr. 20 Sgr. (100 Fl.) — Zu diesem Rennen hatten sich 23 Theilnehmer eingefunden. Sieger blieben: der Wirth Kniat aus Krerowo, Kr. Schroda, und der Mühlenbesitzer Musalkiewicz aus Wylatowo, Kreis Mogilno. Ersterer erhielt 66 Thlr. 20 Sgr. (400 Fl.), Letzterer 16 Thlr. 20 Sgr. (100 Fl.) — 3) Prämie: ein vollständiger Beschlagwagen, für einen Ackerwirth brauchbar. — Rennen für Pferde im Großherzogthum geboren, wenn auch nicht eigener Zucht. Hierzu hatten sich 17 Grundbesitzer eingefunden. Sieger blieb der Wirth Malczewski aus Zakrzewo, Kr. Gnesen. — 4) Rennen auf der Bahn mit Hindernissen, für Pferde im Besitz von Grundbesitzern und Pferde aller Länder. — Als Preis war ein Hengst ausgesetzt, der in einem vorher veranstalteten Herren-Rennen Sieger geblieben, von dem Besitzer dem Verein für 150 Thlr. (900 Fl.) überlassen werden mußte. Auf diesem Wege war der Hengst „Laurel“, nach Laura und Ewan, 4 Jahr alt, Prämie geworden. — Es hatten sich 12 Grundeigenthümer eingefunden, von welchen der Wirth Simon Mazurek aus Zdzichowo Kr. Gnesen, den Hengst gewann. — Mit diesem Rennen wurde noch eine Thierschau verbunden, wobei dem Wirth Splitt aus Kozlowo, Kr. Mogilno, unter 10 Konkurrenten, ein Preis von 50 Thlr. (300 Fl.) für einen selbst gezogenen 4jährigen Hengst zugetheilt wurde.

Diese gemeinnützlichen Rennen werden nicht ohne wohlthätige Folgen für die Pferdezucht der kleineren Grundbesitzer im Großherzogthum bleiben und verdienen deshalb im weiteren Kreise bekannt zu werden.

Posen. — Am verflossenen Freitage ereignete sich in dem 1 Meile von hier belegenen Dorfe Pietrowo beim Graben eines Brunnens folgender bedauerlicher Unfall: Ein Bauer, welcher nach Heimgang des größten Theils seiner Mitarbeiter noch einige Zeit sich im tiefen Brunnen beschäftigte, ward Abends von einstürzendem Erdreich verschüttet. An Hülfe war bei hereinbrechender Nacht um so weniger zu denken, als das immer loser werdende Erdreich den Helfenden ein gleiches Loos erwarten ließ; nur Winseln und Hülfesruf konnte man aus dem tiefen Schlunde, in welchem der Unglückliche zwischen den wahrscheinlich vom Erdreich herabgedrängten hölzernen Kästen eingezwängt war, vernehmen. Im Laufe des folgenden Tages aber erschien der Retter dieses Unglücklichen in der Person eines herzhaften Deutschen Maurers, welcher, eigene Lebensgefahr nicht achtend, hinunterkletterte, und mit Hülfe an-

derer Menschenfreunde ihn glücklich wieder ans Tageslicht brachte. Er hatte eine Sandschicht von 6 Fuß Höhe wegzuschaffen, um zu ihm zu gelangen.

Auf dem Kirchhof des Pater la Chaise zu Paris fand man einen 21jährigen jungen Mann, schwer durch einen Pistolenschuß verletzt, neben einem frischen Grabe. Man brachte ihn, nicht ohne Hoffnung auf Rettung, ins Hospital. Ein Brief in seiner Tasche sagte, daß er sich selbst getödtet habe, weil es ihm eine Qual sei, seine so eben beerdigte Braut zu überleben.

Theater.

Aus Glogau ist uns abermals ein Bericht über die Leistungen der Pofener Schauspieler-Gesellschaft und über die ungetheilte Anerkennung, welche dieselbe beim dortigen Publikum findet, zugegangen. Das Haus ist fast immer gefüllt; Herr Direktor Vogt hat eine volle Kasse und der einzelne Schauspieler trägt den höchsten Lohn für sein irdisches Wirken, den Beifall der Zuschauer, in reichem Maße davon. Schauspiel und Oper haben gleiche Gunst gefunden, und namentlich sind es die Novitäten: „Lucia von Lammermoor“, „der Weltumsegler wider Willen“ und Guskow's „Hohf und Schwert“, welche zu wiederholtenmalen ein brechend volles Haus gemacht haben. Auch das Kinderballet des Hrn. Price erfreut sich dort, wie überall, eines ungetheilten Beifalls. — Mit Guskow's historischem Lustspiel „Hohf und Schwert“, das lauter einheimische Verhältnisse, und namentlich höchst interessante Charakterzüge aus dem Leben und der Umgebung Königs Friedrich Wilhelm's I. behandelt, und das noch überall mit dem rauschendsten Applaus aufgenommen worden, gedenkt Hr. Direktor Vogt am Sonntage den 12. d. die Bühne in Posen wieder zu eröffnen. Wir heißen ihn nach so langer Abwesenheit herzlich willkommen, und wünschen ihm auch hier eine gute Erndte. T.

Wunsch.

Ein Anhörer der am Vortage und vorgestern in der Garnisonkirche gehaltenen Predigten erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, dieselben durch den Druck dauernd erhalten zu sehen, als das Gedächniß sie aufzubewahren vermag.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats Mai cur. werden A. die hiesigen Bäcker: 1) eine Semmel von 8 bis 18 Loth für 1 Sgr., 2) ein feines Roggenbrod von $3\frac{2}{3}$ bis $6\frac{2}{3}$ Pfund für 5 Sgr., 3) ein mittleres Roggenbrod von 4 bis $7\frac{1}{2}$ Pfund für 5 Sgr., 4) ein Schwarzbrod von 5 bis 10 Pfund für 5 Sgr. — B. die hiesigen Fleischer: 1) ein Pfund Rindfleisch für $2\frac{1}{2}$ bis 4 Sgr., 2) ein Pfund Schweinefleisch für 3 bis 4 Sgr., 3) ein Pfund Kalbfleisch für 3 bis 4 Sgr., 4) ein Pfund Schöpfenfleisch für 3 bis 4 Sgr. verkaufen.

Bei vorausgesetzter gleich guter Beschaffenheit verkaufen am billigsten: a) eine Semmel von 18 Loth für 1 Sgr. der Bäcker Preisler, St. Adalbert 3.; b) ein feines Roggenbrod von $6\frac{2}{3}$ Pfd. für 5 Sgr. Derselbe; c) ein mittleres Roggenbrod von $7\frac{1}{2}$ Pfund für 5 Sgr. der Bäcker Schwarkowski, Zawady 100; d) ein Schwarzbrod von 10 Pfd. für 5 Sgr. die Bäcker Preisler, St. Adalbert u. Winter, St. Martin No. 238.

Uebrigens sind die Verkaufspreise der einzelnen Gewerbetreibenden aus den diesseits bestätigten Taxen, welche in jedem Verkaufslotale ausgehängt seyn müssen, zu ersehen, worauf das theilhabende Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Posen, den 29. April 1844.

Der Polizei-Präsident v. Minutoli.

Bekanntmachung.

Die zu dem Nachlasse der am 2ten April 1835 hierselbst verstorbenen Justina verwittweten Better geborne Brandt gehörigen Effekten, aus Prätiösen und Silbergeschirre bestehend, sollen in dem am 28ten Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr vor dem Deputirten Deposital-Rendanten Kurzhals in unserm Gerichts-Lotale anstehenden Termine öffentlich verkauft und dem Meistbietendbleibenden gegen Erlegung des Sbois ausgeantwortet werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Posen, am 22. April 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der am 1sten December 1828 verstorbene Schiffer Johann Friedrich Erfurth hat in seinem Testamente zwei Töchter, Vornamens Dorothee Sophie und Eleonore, zu seinen Erben ernannt. Alle bisherigen Nachforschungen über den Aufenthalt dieser Kinder sind indessen fruchtlos gewesen und nur mit Wahrscheinlichkeit ist darnach anzunehmen, daß sie von dem Erfurth außer der Ehe mit einer unverehelichten Saffronska erzeugt worden und sich in Plock aufgehalten haben sollen.

Auf den Antrag eines Schwessterkinds des gedachten Schiffers Erfurth, des Schiffersohnes August Müller, welcher nächst den Verschollenen zur Erbschaft des Erfurth, welche ungefähr 400 Rthlr. beträgt, berufen seyn würde, werden daher die oben genannten Töchter Dorothee Sophie und Eleonore des Schiffers Johann Friedrich Erfurth, oder deren nächste Erben, hiermit aufgefodert, sich bei uns spätestens in dem auf

den 28ten Februar 1845 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu legitimiren, widrigenfalls beide Kinder für todt erklärt und der August Müller als alleiniger nächster Erbe des gedachten Nachlasses erachtet werden wird.

Fürstenwalde, den 30. März 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Aufforderung.

verloren gegangene Versicherungsscheine betr. Die Policen No. 2743., 2745., 2747., 2749., 2751., 2753., à 500 Thaler, und No. 2755. über 300 Thaler der Lebensversicherungs-Bank f. D. in Gotha vom 11ten August 1830, auf das Leben des Herrn Scheimen Justiz- und Oberappellationsgerichts-Rath George Alexander Boeck in Posen lautend, sind dem Versicherten abhanden gekommen.

Es ergeht daher an den allensfalligen Inhaber dieser Scheine, so wie an diejenigen, welche Ansprüche an dieselben haben sollten, hiermit die Aufforderung, solches der unterzeichneten Agentur oder der Bank unverzüglich und spätestens bis zum

18ten September d. J.
anzuzeigen, widrigenfalls die Gültigkeit jener Scheine aufgehoben werden wird.
Posen, den 5. Mai 1844.
Die Agentur der Gothaer Lebensversicherungsbank
E. Müller & Comp.

Dankfagung.

Der Herr Kreis-Wundarzt Laschke zu Obrzycko hat die Operation eines veralteten und für meinen Gesundheitszustand höchst gefährlich gemessenen Uebels seltener Art an dem edelsten Theile meines Körpers mit sehr vieler Umsicht und einem höchst glücklichen Erfolge bewirkt, so daß ich nach verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit vollständig wieder hergestellt bin und mich der besten Gesundheit erfreue. Ich halte es daher für Pflicht, dem Herrn r. Laschke hiermit öffentlich meinen innigsten Dank abzustatten, indem ich zugleich bemerke, daß der gute Erfolg dieses Unternehmens von anderen Ärzten bezweifelt worden war, was dem Herrn r. Laschke nur noch mehr zum Lobe und zum Beweise seiner wundärztlichen Geschicklichkeit gereicht.

Manasse Leib Karger,
Propinations-Pächter zu Polajewo.

Daguerreotypie.

Lichtbilder-Portraits, sowohl schwarz als auch kolorirt, einzelne Personen und Gruppen, von der Größe des Steines eines Siegelringes bis 8½ Zoll groß, werden von mir sauber und billig angefertigt.

Auch ist stets bei mir eine große Auswahl selbst angefertigter Papparbeiten, die mit saubern Stickerien garnirt, vorrätig, welche ich zu den billigsten Preisen offerire.

Bernhard Filehne, Markt No. 72.

Im Puzmachen geübte Demoiselles können sofort placirt werden bei
Geschw. Herrmann,
Markt No. 53.

Wasserstr. 21. ist eine möbl. Stube zu vermieten.

Ein unweit des Haupt-Zollamts Skalmierzycze an der sehr frequenten Straße von Breslau nach Kalisch gelegener neu erbauter massiver Gasthof nebst mehr als ausreichenden Stallungen, ist von St. Johanni d. J. ab auf drei Jahre zu verpachten, auch kann damit die Verpachtung einer firirten Brauerei vereinigt werden.

Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Kaufmann Herrn Wehla u in Ostrowo zu wenden.
Podkoce den 1sten Mai 1844.

M. v. Ordega, Gütsbesitzer.

In Mrowin bei Samter stehen gegen 3000 Schafe von sehr veredelter Race zum sofortigen Verkauf.

Diesjährige Ziegel sind zu verkaufen auf Solacz-Mühle. Näheres beim Maurer-Meister Schlarbaum in der Mühlstraße, Ecke des Neustädter Marktes.

Zur Allerlegten Vorstellung im
Cirque gymnase Equestre,
unter der Direktion der H. F. X. Wolff und J. Dupuis heute Dienstag den 7. Mai, zum ersten- und letztenmale:
Großes Kampf-Spiel im Ringen zwischen J. Dupuis und einem starken Manne von Posen, der aber nicht genannt sehn will.

Großes Abendessen
am Donnerstag den 9ten d. im Günther'schen Garten-Lokale, wozu ergebenst einladet E. Schulze.

Börse von Berlin.
Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 3. Mai 1844.	Zins-	Preis-Cour	
	Fuss.	Brief.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	101½	100½
Preuss. Engl. Obligat. 1830 . .	4	—	—
Präm.-Scheine d. Seehandlung .	—	88¾	—
Kurm. u. Neum. Schuldversch.	3½	100¾	99¾
Berliner Stadt-Obligationen . .	3½	100¾	100¼
Danz. dito v. in T.	—	48	—
Westpreussische Pfandbriefe . .	3½	—	100¼
Grossherz. Posensche Pfandbr. .	4	104¾	—
dito dito dito	3½	99¼	—
Ostpreussische dito 	3½	—	101¼
Pommersche dito 	3½	101	100½
Kur- u. Neumärkische dito	3½	—	100½
Schlesische dito 	3½	100½	100
Friedrichsd'or	—	137½	137½
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	127½	117½
Disconto	—	3	4
Actien.			
Berl. Potsd. Eisenbahn	5	167½	166½
dito. Prior. Oblig.	4	—	103¾
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	194½
dito. Prior. Oblig.	4	—	103¾
Berl. Anh. Eisenbahn	—	—	159
dito. Prior. Oblig.	4	—	103¾
Düss. Elb. Eisenbahn	5	—	95½
dito. Prior. Oblig.	4	99¾	—
Rhein. Eisenbahn	5	90¾	89¾
dito. Prior. Oblig.	4	99¾	—
dito. vom Staat garant.	3½	98¾	—
Berlin-Frankfurter Eisenbahn .	5	152	—
dito. Prior. Oblig.	4	104¾	103¾
Ob.-Schles. Eisenbahn	4	—	125
do do. do. Litt. B. v. einzg.	—	119½	118½
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	133½	132½
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	119½
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. Prior. Oblig.	4	103½	—

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 3. Mai 1844. (Der Scheffel Preuß.)	Preis					
	von			bis		
	Rosk.	Bye.	sh.	Rosk.	Bye.	sh.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mß.	1	21	—	1	22	6
Roggen dito	1	3	6	1	5	—
Gerste	—	25	—	—	26	—
Haser	—	17	—	—	17	6
Buchweizen	1	2	6	1	3	—
Erbsen	1	1	—	1	2	—
Kartoffeln	—	10	—	—	11	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	24	—	—	25	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	5	15	—	5	20	—
Butter, das Faß zu 8 Pfd.	1	17	—	1	18	—